Der österreichische

Commerzial-Waaren-Stämpel-Tarif

Tariffa austriaca del bollo commerciale

nebst einer

Vorerinnerung

auf Grund des Commerzial-Stämpel-Patentes und der bis in die neueste Zeit reichenden Nachtrags-Verordnungen

bearbeitet

von

Joh. Julius Wagner,

k. k. Oberamtscontrollor des Wiener Hauptzollamtes, Mitglied der k. k. prov. Prüfungs-Commission für Bewerber um höhere Bedienstungen bei den k. k. Zoll-Aemtern und im Körper der Finanzwache im Amtsbereiche der k. k. Finanz-Land-Directionen in Wien, Brünn, Ofen, Hermannstadt und Temesvar.

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorwort.

Wozu noch ein neues Kleid für Einen, dessen Ende man von Tag zu Tag erwartet? — So wird wohl Mancher sagen, der diesen Tarif zur Hand nimmt.

Der Commerzial-Waaren-Stämpel vom Jahre 1792 — ich verhehlte es mir keineswegs — ist bereits veraltet. Die Zeit hat ihn überflügelt und die Aufhebung der Prohibition, die Herabsetzung der Zölle, sowie das Zoll-Cartel mit den Zoll-Vereinsstaaten stellen die Nothwendigkeit seines Bestandes in Frage. Man läßt ihn geradezu nur noch leben.

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, daß er plötzlich mit einem Schlage fallen wird. Denn ein nicht geringer Theil der einheimischen Fabrikanten glaubt

noch immer sein Heil in der Maßregel der Commerzial-Stämpelung zu finden. Ja sie gehen in ihrem Verlangen selbst weiter und hoffen Wunder von der Ausdehnung der Commerzial-Stämpelung auf alle inländischen Webe- und Wirkwaaren und auf alle Provinzen, zur Ergänzung des für ausländische verzollte Waaren bestehenden Verzollungs-Stämpels.

Wiewohl ein solches Project überhaupt problematisch und mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden wäre, so fiele diese Idee nur dann in einen fruchtbaren Boden, wenn die Commerzial-Stämpelung im ganzen Zollgebiete zeitgemäß, mit der größten Vereinfachung der Waarenkategorien und der Gebührensätze und mit möglichst geringen Beschwernissen für die einheimischen Gewerbetreibenden reorganisirt und mit der strengsten Durchführung der für den Schutz des inländischen Gewerbsfleißes vorzüglich wirksamen Privatwaaren-Bezeichnung in Verbindung gesetzt werden würde.

Mag nun die schwebende Commerzial-Stämpelfrage sich was immer für einer Entscheidung zuneigen, der Commerzial-Waaren-Stämpel besteht

zur Stunde, und wird — wie die Wahrscheinlichkeit dafür spricht — wenigstens noch einige Zeit bestehen. Zur positiven Grundlage für dessen Anwendung dienen nun ein bloß theilweise in Kraft gebliebenes Patent und zahlreiche, in älteren und neueren Jahrgängen zerstreute Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen.

Ich habe es nun unternommen, in der folgenden Zusammenstellung dem Vorfechter der einheimischen Industrie ein leichter übersehbares Terrain für seine, wenn auch vielleicht letzte Thätigzeit zu schaffen und die Ausübung der immerhin noch aufrecht gebliebenen Verpflichtungen der Parteien und Beamten, in Bezug auf die Commerzial-Stämpelung zu erleichtern.

Der von F. S. Oser bearbeitete Commerzial-Stämpel-Tarif (1844), so wie der von dem Verfasser als ein Theil des österreichischen Spediteurs im Jahre 1846 herausgegebene Commerzial-Stämpel-Tarif haben seitdem so bedeutende Aenderungen erlitten, daß sie als Handbücher für die Parteien und die Beamten nicht mehr genügen. Bei dem Mangel einer, dem gegenwärtigen Zeitpunkte ent-

sprechenden ämtlichen oder Privat-Zusammenstellung der in Kraft stehenden Commerzial-Stämpel-Vorschriften sollte nunmehr mit dem vorliegenden Werkchen dem vielseitigen Verlangen nach einem solchen Complexe entgegen gekommen werden.

Der Verfasser.

Vorerinnerung.

§. 1.

Einführung und Zweck der Commerzial-Waaren-Bezeichnung.

Nachdem die durch das Patent vom 30. Jänner 1789 eingeführte Commerzial-Waaren-Bezeichnung aufgehoben worden ist, wurde dieselbe über die dringenden Bitten der inländischen Fabrikanten, um dem Scheichhandel mit ausländischen Waaren eine Schranke zu setzen, durch das Patent vom 8. November 1792 wiederholt mit der Wirkung eingeführt, daß die der Commerzial-Waaren-Bezeichnung ausdrücklich unterworfenen Waaren, wenn sie ohne den vorgeschriebenen Stämpel im Handel vorkommen, überhaupt die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich haben und den gesetzlich hiefür bestimmten Strafen unterzogen werden. Das gedachte Patent steht im Wesentlichen noch gegenwärtig in Wirksamkeit, wurde jedoch seitdem durch zahlreiche Nachtrags-Verordnungen theils ergänzt und

erläutert, theils beschränkt. Am 3. März 1834 wurde auch von der bestandenen k. k. n. ö. Kameral-Gefällen-Verwaltung ein gedrucktes Verzeichniß über jene Waaren, welche durch das Commerzial-Waaren-Stämpel-Patent vom 8. November 1792 und durch die bis zum erwähnten Jahre nachgefolgten Hofdecrete der Commerzial-Stämpelung zugewiesen worden sind, hinausgegeben.

Die Strafen rücksichtlich der Uebertretungen der Commerzial-Waaren-Bezeichnung und der Privat-Waaren-Bezeichnung sind durch das Gefälls-Strafgesetz vom Jahre 1535 geändert und bestimmt worden.

§. 2.

Länder des österreichischen Zollgebietes, in welchen die Commerzial-Waaren-Bezeichnung eingeführt ist.

Die Commerzial-Waaren-Bezeichnung trat mit dem Patente vom 8. November 1792 in den Provinzen: Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain und in den inneren Kreisen Galiziens mit Hofdecret vom 1. April 1805 in Wirksamkeit.

In Vorarlberg ist ebenfalls eine Commerzial-Waaren-Stämpelung eingeführt, wird jedoch nach anderen Vorschriften ausgeübt.

In den übrigen oben nicht genannten Provinzen und Ländern Oesterreichs besteht keine Commerzial-Waaren-Bezeichnung.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche wird der National-Kupfer- (Lamina) Stämpel auf inländische Erzeugnisse nur über Verlangen der Parteien angelegt. Eine Verpflichtung zur Commerzial-(National)-Stämpelung für die in diesem Königreiche erzeugten Waaren besteht daselbst nicht.

§. 3.

Organe für die Commerzial-Waaren-Stämpelung.

Zum Behufe der Commerzial-Waaren-Bezeichnung sind theils eigene Commerzial-Stämpel-Aemter aufgestellt, theils ist dieses Geschäft Zollämtern, Verzehrungssteuer-Aemtern oder anderen Gefälls-Aemtern sowie auch Finanzwach-Abtheilungen übertragen.

§ 4.

Ort der Stämpelung.

Die Commerzial-Waaren-Bezeichnung wird in der Regel in den ämtlichen Räumen bei den zur Stämpelung aufgestellten Organen vorgenommen.

In einigen Orten und bei einigen Waaren, welche stets öffentlich angezeigt werden, erheischt es die Sicher-

heit, die Bezeichnung mit dem Stämpel gleich auf dem Stuhle anzubringen. Diese Bestimmung findet vorzüglich in Böhmen im Umkreise von einer Meile gegen die Grenze Anwendung.

Patent §. 6 und Hofd. v. 18. Mai 1793 Z. 22.

§. 5.

Stämpelpflichtigkeit der Waaren.

In Absicht auf die Waarengattungen.

Dem Commerzial-Waaren-Stämpel unterliegen jene ungemischten oder mit anderen Stoffen gemischten inländischen Baumwollwaaren, welche durch das Commerzial-Stämpel-Patent vom 8. November 1792 und durch die nachträglich erflossenen Bestimmungen und Erläuterungen ausdrücklich der Commerzial-Waaren-Stämpelung unterworfen wurden.

Im Jahre 1848 wurde die Commerzial-Waaren-Stämpelung auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle anderen bisher stämpelpflichtigen Waaren wurden von dieser Stämpelpflicht befreit.

In dieser Beziehung erfloß hierauf die Erläuterung, daß der Commerzial-Waaren-Stämpel sowohl für die Waaren, welche ausschließlich aus Baumwolle verfertigt sind, als auch für jene Waaren, in denen Baumwolle vorkömmt, insoferne dieselben überhaupt

schon früher dem Commerzial-Stämpel unterlagen, noch fortan aufrecht bleibt, und daß von den Gebührensätzen des erwähnten Tarifes nur jene in Anwendung zu kommen haben, welche der Tarif für die Haupt-Abtheilung „Baumwollene Waaren" mit ihren Unterabtheilungen festsetzt.

Pat. §. 1 Finanz-Ministerial-Erlaß v. 9 Mai 1848 Z. 716/FM. und v. 5. Juni 1852 Z. 17738/1307.

Sowohl die stämpelpflichtigen als die in Folge specieller Verordnungen ausdrücklich stämpelfreien Baumwollwaaren sind in der I. Abtheilung des folgenden Commerzial-Waaren-Stämpel-Tarifes alphabetisch aufgeführt.

Jene Leinen-, Schafwoll- und Seidenwaaren, welche früher der Commerzial-Waaren-Stämpelung unterlagen, jedoch in Folge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1848, Zahl 716/FM. von derselben befreit wurden, erscheinen in der II. Abtheilung des folgenden Tarifes.

Die Commerzial-Waaren-Bezeichnung in Vorarlberg wird im Anhange dargestellt.

In Absicht auf den Zeitpunkt.

Der Zeitpunkt, wann stämpelpflichtige Waaren der ämtlichen Bezeichnung zu unterziehen sind, tritt ein, sobald sie zum Verkaufe kommen. Dies findet namentlich statt, wenn solche Waaren in die zum Ver-

schleiße bestimmten Gewerbsräume jener Gewerbetreibenden, die sich mit der Erzeugung oder dem Umsatze stämpelpflichtiger Waaren beschäftigen, gebracht werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waare sich noch im rohen oder im vollendeten (appretirten) Zustande befindet. Die Waaren müssen daher vor diesem Zeitpunkte der Stämpelung unterzogen werden. Es folgt hieraus, daß der Zeitpunkt der Stämpelpflichtigkeit am Transporte der Waare aus der Erzeugungsstätte in Marktorte oder in Verschleißstätten noch nicht vorhanden sei. (Patent § 7 und 9.)

Stämpelpflichtige Menge.

In Absicht auf die Menge der Waare, welche stämpelpflichtig ist, gelten folgende Grundsätze:

Die Stämpelpflichtigkeit der dem Commerzial-Waaren-Stämpel unterworfenen Waaren bezieht sich nicht nur auf ganze Stücke, sondern auch auf halbe Stücke sowie auf Abschnitte und Reste. (Pat. §. 5).

Ganze Stücke.

Unter einem ganzen Stücke (von welchem die volle Stämpelgebühr zu entrichten ist) versteht man ein Stück im kaufrechten Zustande, daher in jener Länge und Gestalt, wie es durch die Appretur oder sonst kaufrecht hergestellt wird. So kann z. B. ein Stück mit 60 Ellen aufgebäumt gewesen sein, aber für

den Handelsverkehr können sich hieraus zwei ganze kaufrechte Stücke ergeben, wovon erst halbe Stücke, Abschnitte und Reste entstehen. Böhm. Adm. Vdg. vom 23. Juli 1834 Z. 11648/292.

Getheilte (halbe) Stücke.

Unter getheilten (halben) Stücken die nur die Hälfte der Stämpelgebühren zu entrichten haben, werden jene verstanden, welche nicht im Ganzen verkauft, jedoch so getheilt werden, daß sie nur an einem Ende mit dem Fabrikszeichen versehen sind, und die gewöhnliche Länge eines Stückes nicht mehr haben. Rescr. v. 24. Mai 1793 Z. 63.

Abschnitte und Reste.

Abschnitte und Reste sind jene Stücke, die bei reichen Zeugen eine Elle, bei Sammt und brochirten Seidenzeugen drei Ellen und bei den übrigen Waaren sechs Ellen und darüber betragen. (Pat. §. 5.)

§. 6.

Privat-Waaren-Bezeichnung.

Alle privilegirten Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche stämpelpflichtige Waaren verfertigen, und denen es freigestellt war, ihre erzeugten Waaren durch selbst gewählte Fabriks-

oder Meisterzeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse zu unterscheiden, sind nun verpflichtet, ihre Fabriks- und Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen. (Pat. §. 3.)

Es wurde ferner noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker ihre Fabriks- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Kanten der Druckwaaren aufzudrucken haben und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihre Zeichen aufdruckten, dieselben als Verfälscher nach den über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seien.

Diese angeordnete Privatwaaren-Bezeichnung macht eine Bedingung aus, ohne welche in den Fällen, in denen die Parteien zur Ausweisung des Ursprunges der Waare verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist.

Hfd. v. 25. Febr. 1834, Z. 31897/3013 u. Finanz-Ministerial-Erlaß v. 22. August 1848 Z. 27895/961.

§. 7.

Aemtliche Bezeichnung der Waaren (Commerzial-Waaren-Stämpel).

Blei- und Oblaten-Stämpel.

Die ämtliche Bezeichnung der Waaren geschieht durch Blei- oder Oblaten-Stämpel, je nachdem der

eine oder andere nach der Haltbarkeit der zu stämpelnden Stoffe, nach dem Verlangen der Parteien oder nach der Beurtheilung des Beamten, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Waaren nicht beschädigt werden, sich zur Anbringung eignet.

Patent §. 6 und Hofd. vom 26. April 1831, Zahl 14702/1500 und vom 30. December 1835 Zahl 45998/4447.

Compositions-Oblaten.

Seit dem Jahre 1831 sind zur Commerzial-Waaren-Stämpelung eine Gattung Oblaten (Compositions-Oblaten) eingeführt, zu deren Anlegung ein eigener gedruckter Unterricht erlassen wurde.

Diese Compositions-Oblaten passen für jede nicht ganz dicke oder schwere Waare.

Hofd. v. 26. April 1831 Z. 14702/1500 u. vom 10. Juli 1831 Z. 25614/2584.

Die Siegel müssen mit allen ihren Kennzeichen auf beiden Seiten vollkommen kennbar und deutlich ausgedrückt werden.

Rescript vom 1. Juni 1793.

Einfache Stämpelung.

Die Stämpelung der Waare hat in der Regel nur an einem Ende zu geschehen.

Doppelte Stämpelung.

Ueber Verlangen der Fabrikanten können jedoch deren Erzeugnisse ausnahmsweise auch an beiden Enden gestämpelt werden.

Rescr. vom 25. Jänner 1794 und vom 24. Mai 1794 Z. 1238.

§. 8.

Behandlung der Appretur-Waaren.

Einmalige Gebühren-Entrichtung.

Waaren, die vor dem Verkaufe von dem Fabrikanten selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe (Appretur-Stämpel) und werden nach vollendeter Appretur gestämpelt. Aber für beide Bezeichnungen ist die Taxe nur einmal, nämlich bei der letzten Stämpelung zu zahlen. (Patent §. 7.)

Diese vorläufige Appreturs-Bezeichnung mit Farbe wurde später abgestellt und dafür die vorläufige Bezeichnung mit Oblaten oder Bleisiegeln gegen Einhebung der gewöhnlichen Gebühren angeordnet. Hiebei wurde bewilligt, daß diese Stämpel, wenn es das Zubereitungs-Verfahren erfordert, wieder vor der Appretur ämtlich abgenommen werden.

Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Commerzial-Stämpel unterzogen werden und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämpelung

unterliegen, ist bei dieser neuerlichen Stämpelung keine Gebühr mehr einzuheben. Nur muß sich auf die frühere Expeditions-Nummer berufen werden.

Hofd. v. 6. August 1817, Z. 37930/4430 und vom 2. September 1817, Zahl 42439/4955. Finanz-Ministerial-Erlaß v. 9. Septb. 1849 Z. 12383/1628.

Im Falle eine zum Behufe eines Gewerbsverfahrens entstämpelte Waare in Abschnitte zertheilt wird, und diese Abschnitte einzeln bei der wiederholten Stämpelung einer geringeren als der bereits für das ganze Stück entrichteten Gebühr unterliegen, hat nicht die Zahl der abgenommenen Stämpel, sondern es haben die entrichteten Gebühren als Maßstab der Einrechnung bei der wiederholten unentgeltlichen Stämpelung zu dienen.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 12. October 1848 Z. 2834/315.

Den Baumwollwaaren-Erzeugern zu Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich wurde bewilligt, nach der früheren Uebung ihre rohen Baumwoll-Erzeugnisse ohne ämtliche Bezeichnung von Waidhofen nach Wien zur Appretur verführen zu dürfen. Diese nicht appretirten Waaren müssen jedoch bei ihrer Aufbewahrung noch fernerhin von den kaufrechten getrennt bleiben.

Finanz-Ministerial-Erl. v. 4. Feb. 1850, Z. 289/30.

Ein gleiches Verfahren wurde seitdem auch rücksichtlich der von den Baumwollwaaren-Erzeugern zu Litschau, Eisgarn, Reingers und Kautzen nach Wien zur Appretur versendeten rohen Baumwoll-Erzeugnisse beobachtet.

Waaren jedoch, die ohne Appretur, wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Commerzial-Stämpelung ohne Ausnahme. (Pat. §. 7.)

§. 9.

Erklärung der Waaren zur Commerzial-Stämpelung.

Schriftliche Erklärung.

In der Regel hat die Partei über jede zur Stämpelung gebrachte Waarenpartie eine schriftliche Erklärung dem Amte zu überreichen, welche Namen, Wohnort, Hausnummer der Partei, dann die zu stämpelnde Waare mit der tarifsmäßigen Benennung (d. i. mit der im Patente vom 8. November 1792 oder in den nachträglichen Verordnungen angeführten Benennung und Beschaffenheit) und mit dem Maßstabe der Gebühren-Bemessung zu enthalten hat.

Die Erklärung ist von der Partei oder in ihrem Namen von Jemanden, der nicht zum Amte gehört, zu unterfertigen. — Beamte dürfen diese Erklärungen

nicht ausfertigen. Böhm. Adm. Vdg. v. 1. December 1834, Zahl 19838/500.

Im nachfolgenden Tarife ist die tarifsmäßige Benennung mit größerer Schrift angedeutet.

Eine solche Erklärung hat z. B. zu lauten:

Gefertigter überbringt zur Stämpelung:

2 Stück Barchent,

4 Stück Nankin, in getheilten Stücken über 6 Ellen.

Wien, den 30. August 1854.

Leopold Hurst,
wohnhaft in Gumpendorf Nr. 836.

Mündliche Ansage.

Eine mündliche Ansage ist blos Webern oder solchen Parteien gestattet, welche das Fabrikswesen nicht im Großen betreiben.

N. Oest. Adm. Vdg. v. 9. Juni 1829, Z. 9264/221.

Erklärungsbüchel.

In Niederösterreich sind zur Erleichterung und schleunigen Abfertigung der Parteien eigene rubricirte Büchel (Erklärungsbüchel) eingeführt, welche jenen Parteien, von denen eine regelmäßige Ueberbringung von Waaren zur Stämpelung zu erwarten ist, auf ihr Verlangen unentgeldlich verabfolgt werden, und die

Stelle der Erklärung und der Bollete vertreten. Die Partei hat blos die vorgezeichneten ersten vier Rubriken auszufüllen und zu unterzeichnen, und das Büchel mit der Waare zum Amte zu bringen. Die fünf letzten Rubriken werden von den Beamten ausgefüllt.

Sobald ein Erklärungsbüchel voll geschrieben ist, hat es die Partei dem Amte abzugeben, und erhält dafür ein neues.

Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres sind die Erklärungsbüchel ohne Unterschied, ob sie voll geschrieben sind oder nicht, an das Amt abzugeben.

N. ö. Adm. Vdg. v. 9. Juni 1829, Z. 9264/221, und v. 12. Sept. 1833, Zahl 24407/111.

Es folgt hier das Muster eines in den Rubriken ausgefüllten Erklärungsbüchels:

Datum.	Benennung der Waare.	Zahl der Stücke.	Ellen-maß.	Zahl der Blei- Stämpel.	Zahl der Oblat- Stämpel.	Nr. des Stämpel-Registers.	Betrag der Stämpel-gebühr. fl.	Betrag der Stämpel-gebühr. kr.
1845. 24. Septbr.	Baumwoll-Croisée-Tüchel ohne eingewebte Fransen Joh. Weiß.	216	$^5/_4$	—	18	4627	—	54
25. Septbr.	detto. detto. Joh. Weiß.	60	$^5/_4$	—	5	4640	—	15

Ueber die hinausgegebenen und abgestreiften Erklärungsbüchel ist von dem Amte eine genaue Uebersicht mittelst eines eigends vorgeschriebenen Verzeichnisses zu führen, wo jede Hinausgabe und Rücknahme der einzelnen Erklärungsbüchel angemerkt und jede Post der Hinausgabe mit dem Empfangscheine der Partei belegt werden muß.

Die Anzahl der hinausgegebenen Erklärungsbüchel ist erst am Schlusse des Verwaltungsjahres in die am Rücken des Gebahrungs-Ausweises befindliche Bolleten-Register-Rechnung summarisch in Verwendung zu bringen.

N. ö. K. G. V. Vdg. v. 4. Juni 1841, Zahl 9716/72 und v. 12. Septbr. 1833, Z. 24407/111.

§. 10.

Die ämtliche Verbuchung und Ausfertigung.

Tagebücher.

In allen Provinzen, mit Ausnahme von Niederösterreich, werden die gestämpelten Waaren blos in Tagebücher eingetragen, ohne daß die Partei eine Bollete oder sonst eine Bestätigung bekommt, und ohne daß sie eine solche Bestätigung über die bezahlte Stämpelgebühr fordern kann.

Juxtirte Register und Bolletten.

In Niederösterreich sind die Tagebücher ganz ababgestellt und an deren Stelle juxtirte Register eingeführt

worden, woraus bei jeder Stämpelung auf Grund der von der Partei abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Erklärung eine Zahlungsbollette ausgeschnitten und der Partei ausgefolgt wird.

In jenen Fällen, wo die Parteien Erklärungsbüchel beibringen, wird keine Bollete ausgestellt, diese im Register belassen, und bloß durchstrichen.

Den Stämpelämtern ist strenge verboten, schriftliche Empfangsbestätigungen über entrichtete Stämpelgebühren zu erfolgen.

N. ö. K. G. V. Vdg. v. 17. Juli 1829, Z. 9264/221.

§. 11.

Commerzial-Stämpelgebühren.

Ganze, halbe, und Viertel-Gebühr.

Ganze Stücke zahlen die volle Gebühr, getheilte die Hälfte, und Abschnitte oder Reste den vierten Theil der vollen Gebühr, insoferne die einfache Stämpelung (d. i. bloß an einem Ende des Stückes) stattfindet. (Pat. §. 8.)

Doppelte Gebühr.

Bei der doppelten Stämpelung (d. i. an beiden Enden des Stückes) sind die im Tarife angegebenen Gebühren doppelt zu entrichten.

Hofd. v. 24. Mai 1794, Z. 1238 und v. 31. Jänner 1834, Z. 56329/5355.

Außer diesen im Patente vom 8. November 1792 und in den Nachtrags-Verordnungen festgesetzten (auch in dem nachfolgenden Tarife angeführten) Gebühren darf unter keinem Vorwande bei schärfster Ahndung etwas verlangt oder angenommen werden. (Pat. §. 8.)

Gebühr bei Appreturswaaren.

Bei Appreturswaaren ist die Stämpelgebühr für beide Bezeichnungen nur einmal zu entrichten.

(Siehe Vorerinnerung §. 8.)

Währung der Gebühr.

Die Commerzial-Stämpelgebühr muß in Conventions-Münze entrichtet werden.

Rescr. v. 30. Dec. 1818, Z. 2205/P.

Zettelgeld.

Ein Zettelgeld für die Bolleten, welche die mit juxtirten Registern versehenen Stämpel-Aemter ausstellen, ist nicht zu entrichten oder einzuheben.

N. ö. K. G. V. Vdg. v. 17. Juli 1829, Z. 9264/221.

§. 12.

Ausfuhr stämpelpflichtiger Waaren in das Ausland oder in die Zollausschlüsse.

Gewöhnliche Ausfuhr.

Waaren, welche bestimmt sind, in das Ausland oder in einen Zollausschluß (Triest, Venedig, Fiume, Brody rc.) versendet zu werden, unterliegen der Com-

merzial-Stämpelung nicht, wenn Folgendes hiebei beobachtet wird:

Solche Waaren müssen bei den Gewerbetreibenden, d. i. den Fabrikanten und Handelsleuten, bis zur Absendung an einem Orte aufbewahrt werden, welcher in keiner Verbindung mit den Verschleißlokalitäten des Gewerbetreibenden steht.

Auch muß eine solche Versendung dem Stämpelamte des Bezirkes angezeigt, die Waare unter seiner Aufsicht verpackt und mit einem vom Stämpelamte über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugnisse zu dem nächsten Zollamte zur Ausfuhrs-Behandlung gebracht werden.

Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt und niedergelegt werden, so dürfen dieselben nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes oder mit dessen übrigen Waaren vermischt, aufbewahrt werden, sondern die abzusendenden Waaren sind bei dem Zollamte, oder wenn in dem Orte sich keines befände, unter der Mitaufsicht des daselbst aufgestellten Stämpelbeamten in Verwahrung zu bringen. Bei deren Versendung außer Landes hat dann der Stämpelbeamte sämmtliche Zeugnisse nebst der Bestätigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepackt worden, an das Zollamt, bei welchem die Waaren in der Ausfuhr behandelt werden, zu übermitteln. (Pat. §. 9.)

Ausfuhr auf Losung.

Bei Versendungen auf Losung (ungewissen Verkauf) sind die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224 zu beobachten. (Pat. §. 10.)

Vorsichten bei der Versendung.

Wiewohl diese Waaren aus Anlaß des Zollverfahrens mit einer kennbaren Identitäts-Bezeichnung (Losungsstämpel) versehen werden, ist die Vorsicht räthlich, daß diese Waaren, insoferne sie stämpelpflichtig sind, vor der zollämtlichen Behandlung auch der Commerzial-Stämpelung unterzogen werden, da bei dem Abfallen irgend eines Losungsstämpels der vorhandene Commerzial-Stämpel bei der Rückkehr der Waare für deren inländische Eigenschaft spricht. Eine gleiche Vorsicht ist auch bei jenen stämpelpflichtigen Waaren anzuempfehlen, welche nicht auf Losung, sondern in der gewöhnlichen Ausfuhr in das Ausland oder in die Zollausschlüsse expedirt werden, da auch diese Waaren nicht selten unabgesetzt zurücklangen und bei dem Mangel einer gründlichen Nachweisung ihrer inländischen Eigenschaft gleich den ausländischen Erzeugnissen verzollt werden müssen. Dies ist um so wichtiger, als die nicht auf Losung expedirte, im Inlande erzeugte Waare, sobald sie in das Ausland oder in einen Zollausschluß versendet wurde, nach den bestehenden Zollgesetzen die

österreichische Nationalität verliert und gleich jeder ausländischen Waare behandelt wird, der zollfreie Rückbezug daher nur ausnahmsweise von dem Finanz-Ministerium bewilligt werden kann.

§. 13.

Verkehr zwischen den stämpelpflichtigen und nicht stämpelpflichtigen Provinzen.

Aus den nicht stämpelpflichtigen Provinzen in stämpelpflichtige Länder.

Die in jenen Ländern des österreichischen Staatsgebietes, in welchen der Commerzial-Stämpel nicht eingeführt ist, namentlich in Vorarlberg und im lombardisch-venetianischen Königreiche erzeugten Waaren sind weder bei ihrer Einfuhr in die übrigen Provinzen, noch bei dem Verkehre in diesen Provinzen der Commerzial-Waaren-Stämpelung zu unterziehen.

Hofd. v. 19. Septbr. 1845, Z. 21877/2073.

Aus stämpelpflichtigen Provinzen ins lombardisch-venetianische Königreich.

Bei der Versendung von Waaren aus stämpelpflichtigen Provinzen ins lombardisch-venetianische Königreich, müssen, obgleich im benannten Königreiche die Commerzial-Waaren-Stämpelung nicht eingeführt ist, jene Waaren, die aus Provinzen abstammen, in welchen dieselben stämpelpflichtig sind, mit dem Commerzial-Stämpel oder dem National-Stämpel jener Provinz,

wo sie erzeugt wurden, versehen sein, da die für selbe bestehende Stämpelpflicht durch den Uebertritt in das genannte Königreich nicht erlischt.

Hofd. v. 22. Jänner 1833, Z. 55816/5067.

Aus stämpelpflichtigen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen ꝛc.

Aus der vorgehenden Bestimmung ergibt sich die Folgerung, daß diese Bestimmung nunmehr nach dem Falle der Zwischenzolllinie, auch für die Versendungen aus stämpelpflichtigen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Serbien und nach dem Temeser Banat Anwendung zu finden habe.

§. 14.

Anstandslose Behandlung der Abschnitte und Reste.

Ungestämpelte Abschnitte oder Reste von stämpelpflichtigen Waaren sind — insoferne über die inländische Erzeugung kein Bedenken besteht, aus dem Grunde des mangelnden Commerzial-Stämpels nicht anzuhalten und zu beanständen.

Hfd. v. 7. Juni 1848, Z. 17131/1824.

§. 15.

Stämpelung der beanständeten und später ausgefolgten Waaren.

Wenn eine Waare, wegen Verdachts der Ausländigkeit in Anstand genommen, die Ausländigkeit der

Waare aber nicht erwiesen wird, so kann die Waare, sobald sie wieder der Partei, welcher sie beanständet wurde oder jemand Anderem (z. B. in Folge der öffentlichen Versteigerung zur Geltendmachung der auf der Waare ruhenden, sächlichen Haftung) ausgefolgt wird, auch in Absicht auf eine zu veranlassende ämtliche Bezeichnung nicht als ausländische Waare behandelt werden.

Dagegen ist, wenn eine solche Waare zu einer Gattung von Waaren gehört, welche im Falle ihres inländischen Ursprunges bei ihrer Erzeugung oder ihrem Verschleiße mit einer ämtlichen Bezeichnung (Commerzial-Stämpel)

a) versehen sein müssen, oder

b) versehen werden können — im ersten Falle (a) diese Waare vor ihrer Ausfolgung stets mit der ämtlichen Bezeichnung (Waarenstämpel), welche jedoch die Inländigkeit der Waare nicht außer Zweifel setzt, von Amtswegen, im zweiten Falle (b) jedoch bloß über Verlangen der Parteien zu versehen.

Wenn aber die Ausländigkeit der Waare bewiesen wird, so kann keineswegs die Waare mit jener ämtlichen Bezeichnung (Commerzial-Stämpel) versehen werden, welche für inländische Erzeugnisse bestimmt ist. Vielmehr ist sodann diese Waare ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für ausländische

Waaren hinsichtlich der Bezeichnung (Anlegung des Verzollungs-Stämpels) festgesetzt sind.

Hofd. v. 4. Jänner 1847, Z. 47697/5225.

Verwendung von Adlerzetteln zur Bezeichnung.

In den Fällen, wo stämpelpflichtige Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung wegen Abgang des Commerzial-Stämpels beanständet werden und von dem Anstande gegen den mindesten Strafbetrag von 2 fl. vom Strafverfahren abgelassen wird, darf die fehlende Bezeichnung, wenn in der Nähe kein Commerzial-Stämpelamt besteht, durch den betreffenden Finanzwach-Commissär unter Verwendung von sogenannten Adlerzetteln geschehen. Der Gebührenbetrag muß in einem solchen Falle immer besonders auf der Thatschrift angesetzt und mit demselben entsprechend vorgegangen werden.

Doch findet diese Ausnahme keine Anwendung, wo größere Partien von Waaren, welche absichtlich der Commerzial-Waaren-Bezeichnung entzogen wurden, beanständet werden oder wo die Waare ohnehin nach §. 719 des Gef. Strafgesetzbuches an ein Commerzial-Stämpelamt zur Beurtheilung über die Echtheit der Bezeichnung eingesendet werden muß.

Hofd. v. 13. Septbr. 1837, Z. 27229/1545 und Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1854, Zahl 20944/1224.

§. 16.

Strafbestimmungen hinsichtlich der Commerzial-Stämpel-Uebertretungen.

Abgang oder Mängel der ämtlichen Waarenbezeichnung.

Wer Waaren, die nach dem Gesetze einer ämtlichen Bezeichnung unterliegen, in einem Zustande, in welchem dieselben mit dieser Bezeichnung versehen sein sollen,

1. wenn er dieselben verfertigte oder bereitete, und in den gedachten Zustand versetzte, zu dem mit der Vorschrift festgesetzten Zeitpunkte, mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen zu lassen unterläßt, oder in dem erwähnten Zustande

2. ohne die vorgeschriebene Bezeichnung an einen Andern abtritt oder aus dem Orte der Aufbewahrung versendet oder von Jemandem an sich bringt oder aufbewahrt, ist mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr zu strafen.

(Unter dieser Einfuhr-Zollgebühr wird jener Eingangszoll verstanden, welcher nach dem zur Zeit der Uebertretung bestehenden Zolltarife für die beanständete Waare entfällt, so als wäre sie eine ausländische.)

Bei mildernden Umständen.

Wird hingegen der inländische Ursprung der Waare erwiesen, oder ist der Fall zur Förderung der

Ursprungsausweisung nicht vorhanden, so soll der Abgang der ämtlichen Bezeichnung mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhr-Zollgebühr gestraft werden.

Ist in diesem Falle aus den erhobenen Umständen deutlich zu entnehmen, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines controllpflichtigen Gewerbsbetriebes nicht beabsichtigt worden sei, insbesondere, daß derjenige, der eine mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bezeichnung nicht versehene Waare an sich brachte oder zur Aufbewahrung übernahm, von dem Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung keine Kenntniß hatte und nur aus Unachtsamkeit fehlte, so ist eine Strafe von zwei bis fünfzig Gulden zu verhängen.

§§. 374 und 305 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.)

§. 17.

Strafbestimmungen wegen Abgang oder Mängel der Privatbezeichnung.

Der Gewerbetreibende, der die von ihm verfertigten oder bereiteten Waaren zur vorgeschriebenen Zeit mit der angeordneten Privat-Bezeichnung zu versehen unterläßt, oder die Bezeichnung auf eine

mangelhafte Art oder eine Bezeichnung, die an sich mangelhaft ist, anbringt, soll mit einer Strafe von zwei bis fünfzig Gulden belegt werden. (§. 376 des Strafgesetzes über Gef. Uebertr.)

§. 18.

Verfälschung, Nachahmung, oder Uebertragung der Bezeichnung.

Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-)Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer echten Bezeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

(§. 377 des Strafges. über Gef. Uebertr.)

§. 19.

Behandlung der unechten Bezeichnung.

Eine verfälschte, fälschlich nachgemachte oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragene ämtliche, oder von dem Erzeuger selbst anzubringende (Privat)-Bezeichnung ist zur Anwendung der eben angeführten Strafbestimmungen (§. 374 bis 376) als nicht vorhanden zu betrachten.

(§. 378 des Strafges. üb. Gef. Uebertretungen.)

Anmerk. In der folgenden Abtheilung I. sind blos die stämpelpflichtigen und stämpelfreien Baumwollwaaren aufgeführt. Die Leinen=, Schafwoll= und Seidenwaaren sind in der II. Abtheilung zu finden.

Commerzial-Waaren-Stämpel-Tarif

— Tariffa del bollo commerciale —

(für Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain).

Commerzial-Waaren-Stämpel-Tarif.

I. Abtheilung.

Baumwollwaaren

ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe, welche der Commerzial-Waaren-Stämpelung unterliegen, oder in Folge besonderer Verordnungen von der Commerzial-Stämpelung ausdrücklich befreit sind: Merce di cotone non miste, o miste con altre stoffe, si obligate al bollo, che esenti da questo per particolari disposizioni.

A.

	Stämpel-gebühr Kreuzer.
Atlas, Satin, Satinet, baumwollener, englisches Leder — als geköperter Baumwollstoff — stoffe di cotone con intessalura a spina di pesce — (croisirt) — vom Stück	3

(Ein dichter, glänzend appretirter geköperter Stoff, wo die Kette, ohne einen Köper zu zeigen, oben aufliegt. Der Köper wird durch schräge Stiche gebildet.)

Hofd. v. 5. Dec. 1827, Z. 41257/3169.

B.

Stämpelgebühr Kreuzer.

Bambassin, baumwollener,
— in ganzen Stücken, — vom Stück 4
— „ getheilten „ „ „ 2
— „ getheilten Stücken, 6 Ellen lang, vom Stück 1
— „ abgetheilten kleinen Stücken, vom Stück . . 1/2

(ein nankinartiges Baumwollengewebe. Dieser Artikel kommt unter der Benennung „Bambassin“ im Verkehre nicht mehr vor.)

Patent v. 8. Nov. 1792. — Rescr. v. 20. October 1796, Z. 37. — Resol. v. 27. Dec. 1797, Z. 1836.

Bänder, baumwollene . . . . frei
— Cordelle di colone . . . . esenti

Anmerk. Werden Baumwollbänder freiwillig zur Stämpelung überbracht, so ist ohne Rücksicht auf Breite und Ellenmaß vom Stück 1/8 kr. zu entrichten.

Hofd. v. 15. Dec. 1841, Z. 48522.

Barchent, baumwollener, geschnürter, musirter, pickirter (sogenannter Piqué) — Fustagno, Piqué di fustagno — vom Stück 3
— Doppel-Barchent, — Fustagno doppio — vom Stück 4

Patent vom 8. Nov. 1792

— halbbaumwollener, (aus Baumwolle und Leinen — di colone e di lino).
— geschnürter Siringer-Barchent, — Fustagno allaccialo — vom Stück 2

Hofd. v. 1819, Z. 249/P.P.

— Futter-Barchent, ohne Unterschied, ob er glatt oder rauh ist — Fustagno da fodera . . . . . frei.

Hofd. v. 7. Febr. 1848, Z. 45317/5035.

Stämpelgebühr Kreuzer.

(Barchent, ein geköperter Baumwollstoff. Der glatte hat zwei rechte Seiten, ist gröber und dichter als Croisé. Der Futterbarchent, Bettbarchent hat einen einseitigen Köper, Bettbarchent ist dicht geschlagen und mit zwei blauen und rothen Streifen versehen. Bei dem rauhen Barchent liegt der Eintrag auf der rechten Seite flott und ist aufgerauht. Bei dem geschnürten Barchent liegt der Eintrag auf der rechten Seite, die Rückseite hat das Ansehen eines leinwandartigen Gewebes mit schmalen und flachen Längenrippen.

Piqué, ist mit doppelter Kette gewebt, der Eintrag besteht aus feinerem, die Kette aus gröberem Garne. Derselbe sieht einer abgenähten (abgesteppten) Bettdecke ähnlich.)

Bastzeuge, aus Baumwolle und Seide, als halbbaumwollene Zeuge — stoffe di scorza d'albero fabbricati, di cotone e seta — vom Stück . 2

(Geköperte Zeuge, Eintrag Baumwolle, die Kette Seide, kommen häufig gewürfelt und gegittert vor.)

Patent v. 8. Nov. 1792 und Hofd. v. 5. Juni 1852, Z. 17738/1307.

Battist, baumwollener, — Batista di cotone — vom Stück 3

Pat. v. 8. Nov. 1792.

Anmerk. Das Stück Battist wird zu 12 Ellen und darüber gerechnet so, daß von jedem Stücke von oder über 12 Ellen die Stämpelgebühr mit 3 Kreuzer abzunehmen ist.

N. ö. Administ. Vdg. v. 26. April 1826, Z. 3312/83.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

(Battist, Battist-Musselin, ein feiner, undichter locker gewebter Baumwollstoff von Garn Nr. 90 bis 110, eine Nachahmung des Leinenbattist.)

Baumwollwaaren, — merce di cotone — unterliegen der Commerzial-Waaren-Stämpelung, soweit sie nicht durch specielle Verordnungen ausdrücklich befreit sind. Siehe die den betreffenden Waaren zukommenden Benennungen, siehe auch Pettinet, Wirkwaaren.

Hofd. v. 27. Aug. 1826, Z. 34601/1333.

Anmerk. In der Regel unterliegen alle croisirten und geköperten Baumwollstoffe der Commerzial-Waaren-Stämpelung. Von den glatten Baumwollwaaren sind nur die feineren Gewebe — vom Musselin angefangen — dann die nankinartigen dicht geschlagenen, appretirten Stoffe der Commerzial-Waaren-Stämpelung unterworfen, die gröberen kattunartigen Stoffe aber von derselben befreit. Es ist sonach bei der Beurtheilung, ob eine Baumwollwaare stämpelpflichtig sei, oder nicht, nicht allein die Benennung sondern auch die Beschaffenheit der Waare in Rücksicht zu ziehen.

— halbbaumwollene Zeuge, — Stoffe di cotone, miste con altre materie, — insoweit nicht für bestimmte Artikel ausdrücklich eine andere Gebühr festgesetzt oder die Befreiung vom Commerzial-Stämpel ausgesprochen ist, vom Stück . . . 2

Pat. v. 8. Nov. 1792.

— halbbaumwollene und halbleinene — merce di cotone miste con lino — insoferne

Stämpel-gebühr Kreuzer.

nicht bestimmte Artikel als stämpelpflichtig bezeichnet erscheinen . . . . frei
Hofd. v. 1. April 1805 und v. 22. Nov. 1833, Z. 37976/2158.

Belchester, — Belchester — vom Stück . . . 4
(Eine Manchester Sorte, — Velvet, Velveret, Velluto di cotone — Baumwollsammt.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.

Bettdecken, Piqué-Bettdecken, baumwollene, — coperte da letto di piquée di cotone — und zwar in solchen Stücken, woraus mehrere Bettdecken geschnitten werden können, vom Stück 4
Verzeichniß der n. ö. K. G. B. v. 3. März 1834 mit Berufung auf das Pat. v. 8. Nov. 1792.

Bettdecken, Piqué-Bettdecken, baumwollene, wovon jedes Stück einzeln für sich ein Ganzes ausmacht, mit Borduren, Verzierungen und an den Enden mit den am Stuhle selbst eingewebten festen Kanten versehen ist, und zwar:

— große derlei Bettdecken in der gewöhnlichen Größe von 3—4 Ellen, die Hälfte der für ein ganzes Stück Piqué mit 3 kr. bemessenen Gebühr vom Stück 1½

— kleine, sogenannte Kinderdecken, die zu 5/4 Ellen verfertiget werden, vom Stück 1
Hofd. v. 14. Febr. 1803, Z. 4453/370.

Binden, Leibbinden, halbseidene, aus Baumwolle und Seide — fascie di cotone e di seta, — vom Stück 1
Hofd. v. 16. Aug. 1794, Z. 2057.

Stämpelgebühr Kreuzer

— baumwollene, — fascie di cotone — . . . frei
N. ö. Adm. Vdg. v. 19. Septb. 1811, Z. 12229.

Bobbinet, (Spitzengrund), glatter, desseinirter, oder gestickter, Tüll anglais, Pettinet, englische im Lande erzeugte Stuhlspitzen aus Baumwolle — Bobbinet di cotone liscio, a di segno intessuto o ricamato — Tull anglais, Pettinet di cotone — in Stücken über 12 Ellen vom Stück 4
— in Stücken von 6 bis 12 Ellen, vom Stück . . 2
— in Stücken unter 6 Ellen vom Stück 1
— Abschnitte unter 2 Ellen von Bobbinet, Tüll anglais, vom Stück . . . . $^1/_2$
— Abschnitte unter 2 Ellen von Pettinet . . . . frei
Hofd. v. 22. Aug. 1803, Z. 23777/2008, v. 29. April 1829, Z. 42587/2997 und vom 4. Jänner 1843, Z. 45836/4607.

Bobbinetkanten, (Spitzenzwickchen), cantoni di Bobbinet . . . . frei
Hofd. v. 17. Sept. 1834, Z. 16190/1549.

Bobbinet, Tüll anglais, Pettinet in Spitzen, Streifen (Entoilagen), aus breiten Stücken geschnittene, — Bobbinet, Tull anglais, Pettinet in merletti, liste, tagliato dalla pezza. —
— breite, da sie beiläufig den zwanzigsten Theil des ganzen Stückes ausmachen, vom Stück . . . $^1/_4$
— schmale, da sie beiläufig den vierzigsten Theil des ganzen Stückes bilden, vom Stück . . . . $^1/_8$
Hofd. v. 5. April 1843, Z. 8436/861.

Bobbinet-, Tüll-anglais-Streifen, mit derlei Spitzen verbundene, wie breite Tüll-

Stämpel-gebühr Kreuzer.

anglais-Streifen — Bobbinet, Tull-anglais fornite con merletti d'equali Stoffe — vom Stück ¼
Hofd. v. 8. April 1836, Z. 10822/588.

Bobbinet-Stickereien, — ricami di Bobbinet — und zwar auch unter 6 Ellen, wenn sie ein für sich bestehendes Ganzes durch eingestickte Verzierungen bilden, vom Stück 4

— in Stücken unter 2 Ellen, vom Stück . . . . . ½

Anmerk. In dem Falle, als ein bereits mit dem Commerzial-Stämpel versehener glatter Bobbinet dem Stickerei-Verfahren unterzogen wird, ist in Folge dieses Verfahrens die neuerliche Stämpelung des Bobbinet nur dann nothwendig, wenn durch das bemerkte Verfahren der frühere Commerzial-Stämpel zerstört werden sollte, und in diesem Falle ist, sobald über den Umstand, daß der fragliche Bobbinet im glatten Zustande mit dem Commerzial-Stämpel versehen war, kein Zweifel waltet, für die neuerliche Aufdrückung des Commerzial-Stämpels keine Gebühr einzuheben.

Hofd. v. 4. Jänner 1843, Z. 45836/4637.

(Bobbinet — Tüll anglais — Spitzengrund — die durch Bobbinet-Maschinen erzeugte Nachahmung des früheren durch Handarbeit mittelst des Klöppelns hervorgebrachten Spitzengrundes — ist kein Gewebe, sondern ein leichtes gitterartig durchbrochenes Geflechte oder Gestricke aus Maschen-Oeffnungen von theils sechseckiger, theils anderer nicht viereckiger Form. Glatter Bobbinett, Tüll-anglais, eigentlicher Spitzengrund in breiten Stücken und Streifen (Entoilagen). Desseinirter, gemu-

Stämpel-gebühr Kreuzer.

sterter, gestickter Bobbinet, Tüll-anglais in breiten Stücken und in Streifen, Entoilagen, in Spitzen, Stuhlspitzen und Tattings.)

C.

Calicot, siehe Kalikot.

Cambriks, (Kambriks), baumwollene, — cambrik di cotone . . . . frei

(Hemdenkattun von Garn (36 bis 96) fester geschlagen als Perkal.)

Hofd. v. 8. Dec. 1830, Z. 11383/1283.

Cannevas, Fliegengitter, baumwollener oder halbbaumwollener Baumwoll-Stramin, — canevaccio di cotone misto e non misto e stramino di cotone . . . . frei

(ein gitterartiger, großlöcheriger Stoff, wie Stramin, aus dicken Fäden zur Wollstickerei.)

Hofd. v. 24. Dec. 1833, Z. 52553/4993.

Cannefas, siehe Kannevas, — canevaccio.

Cardinat, baumwollener . . . . frei

(ein unter diesem Namen nicht mehr gangbarer Stoff.)

Hofd. v. 28. Sept. 1834, Z. 37419/3103.

Cassinet, als halbbaumwollener Zeug, — Cassinet di mezzo cotone — vom Stück 2

(ein geköperter, ungewalkter, nicht gerauhter Stoff — Kette Baumwolle, Eintrag streichwollenes Garn.)

Patent vom 8. Nov. 1792.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Cattun, siehe Kotone.

Corde, aus Baumwolle ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe — corde di cotone miste e non miste — vom Stück 3

(eine Manchestersorte, dicht, streifig gerippt, aus Baumwolle allein oder aus Baumwolle und Schafwolle.)

Hofd. v. 20. Sept. 1811 und v. 5. Febr. 1819, Z. 249/P.P.

Croisée und Croisée-Köper, baumwollener, Baumwoll-Croisée, Baumwoll-Croisée-Köper — stoffe intessute a maglia di pesce (croisirt), vom Stück 3

(geköperte, croisirte, d. i. über das Kreuz gearbeitete Stoffe, wo ein großer Theil der Kette frei liegt, einfärbig, buntgestreift, gewürfelt oder bedruckt.)

Hofd. v. 5. Dec. 1827, Z. 41257/3169.

D.

Dixet, und Jeanette aus Baumwolle, — Dixet e Jeanette, — vom Stück 4

(ganz baumwollene, in Stücken zu 70 bis 80 Ellen.)

Hofd. v. 24. Mai 1793, v. 22. Dec. 1813 und v. 5. Febr. 1819, Z. 249/P.P.

Drillich, siehe Zwillich.

Doppelbarchent, siehe Barchent.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Duchester, baumwollener, — Duchester — vom Stück 4
(eine Manchestersorte, Velverets, Velluto di cotone, Baumwollsammt.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.

E.

Englische Leinwand, — tela inglese — siehe Gingans.
Englisches Leder, — cuojo inglese — siehe Atlas, Satin.
Entoilagen, — liste — siehe Bobbinet.

F.

Felbel (Felpa), halbseidener aus Baumwolle und Seide — Felpa di cotone e di seta — als halb-baumwollener Zeug, vom Stück 2
(ein sammtartiger Stoff, Pelzsammt, mit lang-haarigem Flor.)
Pat. v. 8. Nov. 1792, und Hofd. v. 5. Juni 1852, Z. 17738/1307.
Fliegengitter, siehe Cannevas.
Flöre, Krausflöre, halbseidene, — veli, veli increspati di mezza seta . . . . frei
(gazeartig gewebte, gekrauste, d. i. gekreppte Stoffe gröberer Gattung.)
Hofd. v. 14. Nov. 1793.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Frauen-Kleider, }
" -Röcke, } siehe Tücher.
" -Shawls, }

Futterbarchent, siehe Barchent.

Futtertoul, siehe Organtin, grober.

Futterzeuge, baumwollene, siehe die ihnen zukommenden Benennungen der betreffenden Stoffe.

G.

Gallonen, — Galloni — von Posamentirern und andern Fabrikanten mit eingewirkten erhabenen Rändern, fassionirt, sind wie Bänder — Cordelle — zu behandeln.

(Eine Art leichter durchsichtiger Tressen, deren Kette aus Gespinnst oder aus Lahn, d. i. flachgedrücktem leonischen Drath, der Eintrag aus Gespinnst besteht — Gitterborden.)

Hofd. v. 3. Juli 1795, Z. 3212.

Gewirkte Waaren, siehe Wirkwaaren.

Gilet, siehe Westen.

Gingans, Guingans, Gingham, baumwollene sogenannte englische Leinwand — Gingans, tela inglese — in Stücken zu 70 bis 80 Ellen, vom Stück 4

— in halben Stücken zu 35 bis 40 Ellen, vom Stück 2

(ein wie Nankin sehr dicht gewebter, glatter Stoff, weiß, ganz oder theilweise aus gefärbtem

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Garne — auch mannigfaltig geflammt, gestreift gewürfelt. Die unter dem Namen: englische Leinwand vorkommenden Kleiderstoffe sind glänzend appretirt.)

Hofd. v. 22. Dec. 1812, Z. 33230/2415.

Gradl, baumwollener — gradl di colone — vom Stück 3

(geköperter drillichartiger weißer, auch buntgestreifter Zeug, größtentheils zu Bettzeug verwendet, Federritten.)

Hofd. v. 6. Aug. 1845, Z. 23329/2200.

Anmerk. Da nach dem angeführten Hofdecrete Baumwoll-Gradl ohne Unterschied dem Commerzial-Stämpel unterworfen ist, so muß die frühere provincielle Bestimmung, wornach Baumwoll-Gradl unter Nr. 40 als stämpelfrei erklärt wurde, als aufgehoben betrachtet werden.

Gradl, gestreifter mit Seide, auch halbseidener Zwillich genannt — Gradl listato con seta — frei

(mit Ausnahme des Baumwoll-Gradls.)

Banc. Decr. v. 21. Juni 1794, Z. 1539 und Hofd. v. 1. April 1805.

H.

Halbbaumwollene Zeuge, siehe Baumwollwaaren.

Halbaumwollene halbleinene Zeuge s. Baumwollwaaren.

Haman, — Haman — Sommer-Piqué, in die Reihe der Kattune gehörig . . . . frei

Stämpel-
gebühr
Kreuzer.

(einfach piquirte, gemusterte weiße Stoffe für Frauenkleidungen, nicht so dicht und fest als der eigentliche Piqué, Doppel-Piqué.)

Hofd. 1. October 1845, Z. 34299/3260.

Handschuhe, — guanti . . . . frei

Hofd. v. 14. November 1793.

Haubenbestandtheile, baumwollene, ganz und halbgestickte von stämpelpflichtigen Stoffen, als Reste unter dem festgesetzten Ellenmaße und zwar bei sammtnen Zeugen unter 3 Ellen, bei andern Stoffen unter 6 Ellen — Parti componenti cuffie di stoffe di cotone . . . . frei

(siehe auch Bobbinet-Stickereien.)

Hemden und Röckerln, Kinderhemden, Kinderröckerln, ganz und halbbaumwollene, als Reste unter dem festgesetzten Ellenmaße (6 Ellen) — camiscie e gonelline da bambini . . . . frei

Hofd. v. 20. Juni 1795, Z. 1575.

J.

Jaconet, baumwollener — Jaconet . . . . . . frei

Anmerk. Wird derselbe freiwillig zur Stämpelung gebracht, so ist die Gebühr wie vom Musselin — vom Stück 3 kr. einzuheben.

(ein feines, undichtes, weiches, weniger appretirtes Gewebe von Garn Nr. 80—130 zwischen Battist-Musselin und Perkal, farbig gestreift oder bedruckt, die Streifen von gleicher Webung wie der Grundstoff.

Stämpel-
gebühr
Kreuzer.

Hofd. v. 19. Juni 1831, Z. 20698/2114, und v. 16. Dec. 1831, Z. 44655/4348.

Jeanette, siehe Dixet.

K.

Kaffeetücher, siehe Tücher und Tücheln.

Kallikot, Calicot, baumwollener — Calico . . frei
(zum Drucken bestimmte Perkale, Druckperkale, auch buntbedruckt — Katt.)

Hofd. v. 5. Juli 1823, Z. 27918/3059, und vom 28. Sept. 1824, Z. 11129/5153.

Kambrik, siehe Cambrik.

Kammertücher, baumwollene — Cambrik di colone frei
(ordinäre bedruckte Kleiderstoffe, gröber und lockerer gewebt als Perkal.)

Hofd. v. 16. Aug. 1808, Z. 26435/1437, und vom 5. Sept. 1825, Z. 27918/3059.

Kannefas, Kannefaß, ganz baumwollener, dann halbbaumwollener halbleinener, selbst aus Baumwollgarn über Nr. 40 — canevaccio di colone misto e non misto . . . . frei
(eine dichte gröbere Art Leinwand, theils aus ungebleichten Garnen zu Bettzeug, theils gefärbt und moirirt zu Futter, Vortüchern, Schürzen und dergleichen.)

Hofd. v. 9. Mai 1830, Z. 49218/4270 und vom 2. April 1831, Z. 6549/662.

Kardinat, siehe Cardinat.

Kassinet, siehe Cassinet.

Stämpel-
gebühr
Kreuzer.

Kattune, siehe Kotone.
Katzenjammer, (gezwirnter Nankin), siehe Nankin.
Kinderdecken, siehe Bettdecken.
Kinderkleider, siehe Wirkwaaren.
Kinderhemden, siehe Hemden.
Kinderröckerln, siehe Hemden und Röckerln.
Kittai, baumwollener (appretirter) — Kittai apparechiato — in ganzen Stücken, vom Stück . . . 4
— in getheilten Stücken über 6 Ellen, vom Stück . 2
— in getheilten Stücken, wenn sie 6 Ellen lang sind, vom Stück 1
— in abgetheilten kleinen Stücken unter 6 Ellen (Resten), vom Stück . . . . ½

(ein leinwandartiger, etwas steif und glänzend — appretirter Kattun in Stücken von geringer Breite — Baumwoll-Leinwand.)

Pat. v. 8. Nov. 1792, Rescr. v. 20. Oct. 1796, Z. 37 und Resolut. v. 27. Dec. 1797, Z. 1836.

Kittai, roher, — Kittai greggio — (ungebleichter Kattun) . . . . frei

Hofd. v. 4. Nov. 1796, Z. 5325.

Kleider, Röcke, Frauenkleider, Frauenröcke, gestickte und gedruckte, siehe Tücher.
Köper, siehe Creisé.
Kotone, Cattune, Kattune, Coton, Baumwollene — rohe, schmale und insoferne sie nicht gefärbt und wie Kittai zugerichtet sind — tela bambagina greggie . . . . frei

Stämpel-gebühr Kreuzer.

(leinwandartiges, glattes, dichtes Baumwollgewebe von Garn Nr. 10—30.)

Hofd. v. 27. Oct. 1829, Z. 45536/2168.

Kotone, Halbkotone, — mezze bambagine — frei

Hofd. v. 22. Nov. 1808.

Krägen, — collarini — baumwollene, gestickte von stämpelpflichtigen Stoffen als Reste unter dem festgesetzten Ellenmaße . . . . frei

Siehe auch Bobbinet-Stickereien.

Pat. v. 8. Nov. 1792.

Krausflöre, siehe Flöre.

Kreppe, ohne Unterschied — Velo crepe — vom Stück 2

(ein gazeartig gewebter, gekrauster, d. i. gekreppter Stoff mit schlangen- oder wellenartig verschobenen Eintragfäden.)

Hofd. v. 29. Dec. 1822, Z. 34656/2527.

L.

Leibbinden, siehe Binden.

Leinwand, englische, siehe Gingans.

— schottische, aus Baumwolle mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe — tela di scozia . . . frei

(quadrillirter Kattun, gestreift, geflammt, gewürfelt.)

Hofd. v. 5. Juli 1823, Z. 27918/3057.

Linon, siehe Schleier.

Stämpel-gebühr. Kreuzer.

M.

Madrapas, geglänzter Musselin, siehe Musselin.

Manchester, ganz- oder halbbaumwollener — Manchester — vom Stück 4
(Velverets. Velluto, Baumwollsammt.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.

Merinos, — Merinos — ganz baumwollener, als geköperter Stoff, wie Croisé.
(ein geköperter Kleiderstoff.)
— halbbaumwollene, als halbbaumwollene Zeuge vom Stück 2
Pat. v. 8. Nov. 1792.

Möbelstoffe, aus Baumwolle mit Beimischung von Flachs oder Manillahanf als halbbaumwollene Zeuge, — stoffe da mobili — vom Stück . . 2
Hofd. v. 4. Jänner, 1843, Z. 48651/4918.

Molton, baumwollener — Molton 3
(meistens gefärbter, festgewebter, dicker, ganz baumwollener rauher Barchent.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.

Musseline aller Gattung, aus Baumwolle, ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe, auch Madrapas — Mussoline in genere, vom Stück . . . 3
(Nesseltuch, ein locker gewebter, undichter leinwandartiger Stoff, gewöhnlich von Garn Nr. 60—100.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.
— de laine aus Baumwolle und Schafwolle (Kammgarn), — Mousselin de laine composte di cotone e di lana — vom Stück 3

Stämpel-gebühr Kreuzer.

(ein locker gewebter glatter Stoff, sehr weich im Anfühlen — Kette Baumwolle, Eintrag feines schwach gedrehtes Kammwollgarn.)

Finanz-Minist. Erlaß v. 5. April 1850, Z. 8641/826.

Mulinette, siehe Vapeur.

N.

Nachthauben, (Schlafhauben), baumwollene, ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe — berette da notte . . . . frei

Hofd. vom 14. Nov. 1793 und v. 5. Juli 1823.

Nankin, baumwollener, — Nankin — in ganzen Stücken, vom Stück 4

— in getheilten Stücken über 6 Ellen, vom Stück 2

— in getheilten kleinen Stücken, wenn sie 6 Ellen lang sind, vom Stück 1

— in abgetheilten kleinen Stücken unter 6 Ellen (Resten), vom Stück 1/2

(ein sehr dicht geschlagener, fester, meistens chamois oder bräunlich gelb gefärbter Kattun aus Gespinnsten von Nr. 20 bis 30, eine Nachahmung des ostindischen naturgelben Nankins — glatt und auch geköpert, Köper-Nankin.)

Pat. v. 8. Nov. 1792, Rescr. vom 20. Oct. 1796, Z. 37 und Resolut. v. 27. Dec. 1797, Z. 1836.

O.

Organtin und dergleichen Toul, Tull, feiner, baumwollener — organtino di cotone — vom Stück 3

Stämpelgebühr Kreuzer.

(ein sehr locker gewebter Stoff von Garn Nr. 100 bis 150 eben so fein aber dichter als Musselin, jedoch steifer appretirt als derselbe.)

Hofd. v. 8. Septbr. 1832, Z. 37938/3424.

Organtin, grober, und Futtertoul — Organtino ordinario e tull de fodera . . . . frei

(aus regelmäßig viereckigen Oeffnungen, Gitterwerk bestehend, dadurch wohl verschieden von dem Tull-anglais.)

Hofd. v. 12. Febr. 1835, Z. 4810/471.

Oriental, baumwollener — Oriental — vom Stück 3

(köperartig gewebter Zeug, wo der Eintragfaden über zwei Kettenfäden geht, größtentheils mit bunten Mustern bedruckt.)

Hofd. v. 5. Dec. 1827, Z. 41257/3169.

Orlean, aus Baumwolle und Schafwolle als halbbaumwollener Zeug — Orlean di cotone e di lana — vom Stück 2

(ein glatter, dichter, ungewalkter, gefärbter, geschorener Kleiderstoff, dessen Kette aus zweifädig gezwirntem Baumwollgarne und dessen Eintrag aus einfachem Kammwollgarn besteht.)

Pat. v. 8. Nov. 1792.

P.

Paramattas, aus Baumwolle und Schafwolle, als halbbaumwollener Zeug — Parmattas di cotone e di lana — vom Stück 2

Stämpel-
gebühr
Kreuzer.

(dichtes ungewalktes Gewebe, Kette Baumwolle, Eintrag Schafwolle, kömmt schwarz und auch in andern Farbe vor — Halbthibet.)

Pat. v. 8. Nov. 1792.

Perkal, baumwollener — Percale . . . . . . frei

Anmerk. Wenn derselbe freiwillig zur Stämpelung gebracht wird, sind für jedes Stück, welches die Länge der aufgebäumten Kette hat, drei Kreuzer, für getheilte Stücke ein und ein halber Kreuzer zu entrichten.

(das dichteste, leinwandartige, weiße oder gedruckte Baumwollgewebe von Garn Nr. 36—120.)

Hofd. v. 29. April 1829, Z. 5970/474.

Pettinets, Bambassin-Pettinets, in Stücken, Spitzen, Streifen, Entoilagen, siehe Bobbinet.

Piqué, siehe Barchent.

— Bettdecken, siehe Bettdecken.

Poile de chèvre, aus Baumwolle und Schafwolle als halbbaumwollener Zeug, vom Stück . . . 2

(gestreifter, quadrillirter, dichter, ungewalkter Kleiderstoff. Kette Baumwolle, Eintrag Schafwolle.)

Pat. v. 8. Nov. 1792.

Posamentier-Arbeiten aus Baumwolle oder andern Stoffen, wie Bänder . . . . frei

(Siehe auch Bänder.)

Hofd. v. 14. Septb. 1793, Z. 7396.

R.

Rips (Ribs), baumwollener — Ribs — vom Stück 3

(ein dichtes leinwandartiges Gewebe, welches

Stämpelgebühr Kreuzer.

aus dicht nebeneinander liegenden schnürchenartigen Längenstreifen — Rippen — zusammengesetzt erscheint, und dessen Kette aus 2—3fädigem Zwirn besteht.)

Tirol. K. G. V. v. 18. Jänner 1843, Z. 973/14.

Rips, halbbaumwollener, als halbbaumwollener Zeug, vom Stück 2

Pat. v. 8. Nov. 1792.

Röcke, Frauenröcke, gestickte und gedruckte, siehe Tücher.

— kleine Kinderröckerln, siehe Hemden und Röckerln.

S.

Säcke, baumwollene zu Kleidungen, vom Sack . 1½

— baumwollene zu Westen oder Beinkleidern — sacci di cotone da abiti, gilé e calzoni — vom Sack 1

(gleich den Säcken ohne Naht, hohl gewebte Stoffe, welche zum Verbrauche in der Leiste entzwei geschnitten werden.)

Pat. v. 8. Nov. 1792 und Hofd. vom 20. Juni 1795, Z. 1575.

Sammt, baumwollener, Baumwollsammt, uneigentlich auch Wollsammt genannt — Velvet, Velverets, Velluto di cotone — vom Stück 4

Hofd. v. 28. April 1818, Z. 18243/2110.

Sammtbänder, siehe Bänder.

Satin, Satinet, siehe Atlas.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Satinclot, — Satinclotts . . . . frei
(ein aus Baumwolle und Schafwolle (Streichgarn) erzeugter Stoff, häufig zu Sommerröcken verwendet.)
Tirol. K. G. V. v. 18. April 1822, Zahl 4365 n. ö. K. G. V. v. 6. Aug. 1836.

Schleier, baumwollener — Veli — vom Stück . 2
(auch Linon, ein sehr locker gewebter gitterartiger Stoff, nicht so fein und weniger glänzend appretirt als Organtin.)
Pat. v. 8. Nov. 1792.

Schökel, ein aus Baumwollgarn von höchstens Nr. 40 bestehendes Erzeugniß — Schökl . . . . . . frei
(ordinäre Kleiderstoffe aus gefärbten Garnen, gestreift, gewürfelt, auch leinwandartig appretirt, buchartig zusammengelegt. Unter diesem Namen kommen auch die sogenannten Wirthschaftszeuge vor.)
Hofd. v. 9. Mai 1830, Z. 49218/4270 und vom 16. Mai 1835 und v. 2. April 1831, Z. 6549/662.

Schottische Leinwand, siehe Leinwand schottische.

Shawls, Frauen-Shawls, siehe Tücher.

Schwanenboi, wie Barchent, Futter-Schwanenboi wie Futterbarchent zu behandeln.
(ein weicher flanellartig gewebter Zeug, weiß, auch einfärbig oder bunt gestreift, auf einer Seite, auch auf beiden Seiten aufgerauht.)
Hofd. v. 1. Oct. 1845, Z. 34299/3260.

Shirtings (Futterkattun), siehe Koton.

Spitzengrund, siehe Bobbinet.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Sternberger-Wirthschaftszeuge, siehe Wirthschaftszeuge.

Stramin, Baumwoll-Stramin, siehe Cannevas.

Strümpfe, baumwollene — calze di cotone . . frei

Hofd. v. 5. Juli 1823.

Stuhlspitzen, baumwollene, siehe Bobbinet.

T.

Tamis, — Tamis — halbbaumwollener, halbleinener, insoferne derselbe dem Futter-Musselin am nächsten kommt, vom Stück 2

(Darunter werden jene unter dieser Benennung im Handel vorkommenden halbbaumwollenen und halbleinene dünnen Gewebe verstanden, welche dem stämpelpflichtigen Futter-Musselin gleichen.)

Hofd. v. 8. Dec. 1830, Z. 11383/1283.

Tücher, Umhängtücher — Panni.

(Das sind solche, von denen das halbe Dutzend das festgesetzte Ellenmaß von 6 Ellen überschreitet, mit Ausnahme der croisirten.)

— Frauen-Shawls — Scialli.

— Frauenröcke, gestickte, — gonne.

— Frauenkleider — abiti da donne.

— Vortücher, — grembiali.

(mit Ausnahme der croisirten.)

— Kaffeetücher, — tappeti da caffé — u. dgl. von stämpelmäßigen Stoffen, von einzelnen Stücken, sobald dieses einzelne Stück ein Gan-

zes für sich ausmacht, ist ohne Rücksicht auf das Maß die Hälfte der Gebühr, welche für das ganze Stück desselben Stoffes ausgemessen ist, abzunehmen.

Ausgenommen sind hievon die baumwollenen croisirten Vor- und Umhängtücher. Siehe Tücheln croisirte.

Hofd. v. 14. Febr. 1803, Z. 4453/370, v. 14. Jän. 1812, Z. 157/12 u. v. 8. März 1826, Z. 9477/379.

Anmerkung 1. Diese Bestimmungen dürften noch als aufrecht erhalten und durch den hohen Finanz-Ministerial-Erlaß v. 18. Juni 1849, Z. 1077/1086 nicht als aufgehoben zu betrachten sein, da mit diesem Erlasse das Hofd. vom 8. Jänner 1829, Zahl 40770/3477, in Betreff der Abnahme der Commerzial-Stämpelgebühr von den Baumwoll-Croisée-Tücheln nur auf alle übrigen, der Commerzial-Stämpelung unterliegenden Baumwoll-Tücheln ausgedehnt wurde, daher dieses Hofdecret, nicht auch auf die oben angeführten Umhängtücher, Frauen-Shawls, Frauenkleider, Frauenröcke, Vortücher und Kaffeetücher bezogen werden kann.

Anmerk. 2. Das einzelne Stück wird dann als ein Ganzes betrachtet, wenn jedes Stück die am Stuhle eingewebten festen Kanten an allen Enden hat, in welchen also nur die leeren nicht verbundenen Kettenfäden durchschnitten zu werden brauchen, um ein Stück von dem andern zu trennen.

Tücheln, croisirte, Baumwoll-Croisée-Tücheln, mit Einschluß der croisirten Vor- und Umhängtücher, — Fazzoletti di cotone croisé compresi i grembiali ed i fazzoletti da spalle —

Stämpel-gebühr Kreuzer.

ohne eingewebte feste Kanten oder Fransen vom ganzen Dutzend 3
vom halben Dutzend . . . . $1\frac{1}{2}$

Tücheln, mit eingewebten festen Kanten oder Fransen, wenn sie ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen (einzeln vorkommend) über 6 Ellen breit, vom Stück $1\frac{1}{2}$
$^{6}/_{4}$ und unter $^{6}/_{4}$ Ellen breit, vom Stück . . . $\frac{1}{4}$

Hofd. v. 8. Jänner 1829, Z. 40776/3477.

— Vortücher, baumwollene croisirte, wenn sie einzeln vorkommen und ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen — grembiali di cotone croisé — vom Stück . . . . $1\frac{1}{2}$

Hofd. v. 5. Dec. 1827. Z. 41257/3169. Verzeichniß der n. ö. K. G. V. v. 3. März 1834.

— Baumwoll-Croisée-Tücheln mit gedruckten Kanten und angenähten leichten Fransen, welche der Kattun-Druckfabrikant Wedrich zu Böhmisch-Leippa erzeugt, da diese Tücheln nicht als Baumwoll-Croisée-Tücheln mit eingewebten festen Kanten angesehen und behandelt werden können, vom halben Dutzend 3
vom Stück . . . . $\frac{1}{4}$

Hofd. v. 4. Febr. 1846, Z. 50501/4944.

— baumwollene, Baumwolltücheln — fazzoletti — (das sind solche, von denen das halbe Dutzend das Maß von 6 Ellen nicht überschreitet) andere, nämlich:

— von Musselin — di mussolina.

— „ Wallis — di Wallis.

— „ Battist — di Batista.

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Tücheln, baumwollene, von Schleier — di Velo.

— ginganartig gearbeitete — fabricati alla maniera di gingan — (im Aschergebiete Böhmens erzeugte).

— gestickte, — ricamati —

ohne eingewebte feste Kanten oder Fransen vom ganzen Dutzend 3

vom halben Dutzend . . . . $1\frac{1}{2}$

— mit eingewebten festen Kanten oder Fransen, wenn sie ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen (einzeln vorkommend) über 6 Ellen breit, vom Stück $1\frac{1}{2}$

$\frac{6}{4}$ und unter $\frac{6}{4}$ Ellen breit, vom Stück . . . $\frac{1}{4}$

Anmerk. 1. Das k. k. Finanz-Ministerium hat das Hofdecret vom 8. Jänner 1829, Z. 40776/3477 in Betreff der Abnahme der Commerzial-Stämpelgebühren von den Baumwoll-Croisé-Tücheln auf alle übrigen der Commerzial-Stämpelung unterliegenden Baumwolltücheln auszudehnen befunden.

Anmerk. 2. Kleine Tücheln sind eigentlich nur nach ganzen oder halben Dutzenden zu stämpeln. Einzeln sind sie nur dann stämpelpflichtig, wenn 6 oder mehr Stücke von derselben Gattung vorgefunden werden, und es augenfällig ist, daß die Partei ein ganzes oder halbes Dutzend in der Absicht zerschnitten habe, um der Commerzial-Stämpelung auszuweichen.

Anmerk. 3. Vor- und Umhängtücher, welche kein Ganzes ausmachen und auch nicht das festgesetzte Maß von 6 Ellen erreichen, sind gleichfalls nach ganzen oder halben Dutzenden wie Tücheln zu stämpeln.

Anmerk. 4. Kaffeetücher, welche nicht von der

Stämpelgebühr Kreuzer.

— bei „Tücher", „Umhängtücher" — angeführten Beschaffenheit sind, sind nur dann stämpelpflichtig, wenn sie in Abschnitten von ganzen oder halben Dutzenden vorkommen, und sind wie Baumwolltücheln zu behandeln.

Hof. v. 8. März 1826, Z. 9477/379, v. 5. Dec. 1827, Z. 41257/3169 u. v. 30. Dec. 1831, Z. 45998/4447.

Tücheln, halbseidene, d. i. aus Baumwolle und Seide, ohne Rücksicht auf ihre Größe und sofern auch das halbe Dutzend das festgesetzte Ellenmaß (6 Ellen) nicht überschreitet — fazzoletti misti de cotone e di seta — vom ganzen Dutzend . 1 1/2
vom halben Dutzend 3/4

Hofd. v. 8. März 1826, Z. 9477/379.

— baumwollene, in Böhmen bei Fleißen gewebte, dann in Asch oder Roßbach erzeugte, mit eingewebter Seide und aufgeworfenen Rändern, perkalartig, aus englischem Gespinnste . . . . frei

Hofd. v. 24. Aug. 1823, Z. 35250/3825.

Toul, Futtertoul, siehe Organtin, grober.

Tüll-anglais, siehe Bobbinet.

U.

Umhängtücher, siehe Tücher.

V.

Vapeur, Moulinette — Vapeur — vom Stück 3
(ein äußerst klares Gewebe, ein sehr feiner Musselin von Garn Nr. 100—200.)

Stämpel-gebühr Kreuzer.

Hofd. v. 20. Sept. 1811 und v. 5. Febr. 1819. Zahl 249/P.P.

Vortücher, siehe Tücher und Tücheln.

W.

Wallis, Baumwoll-Wallis — Wallis — vom Stück 3

(ein geköpertes, gestreiftes, theils dicht theils musselinartig gearbeitetes Gewebe, auch gerippt, geschnürter Wallis.)

Hofd. v. 6. August 1845, Z. 23329/2200.

Westen und Gilets aus Baumwolle ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe und zwar nur jene, welche eine eigene Bordur oder einen eigenen Dessein haben und ein für sich bestehendes Ganzes bilden — Gilé.

— von Bambassin — di Bambagina.

— „ Nankin — di Nankin.

— „ Kittai — di Kittai — vom Stück . . 2/4

Hofd. v. 8. März 1793, Z. 2363 und v. 24. Mai 1793, Z. 4080.

— von Sommer- und Winter-Manchester vom Stück 2/4

Hofd. v. 8. Februar 1794 und v. 5. Febr. 1799, Zahl 307.

— von Musseline — di mussolina — vom Stück 1

— von Wallis — di Wallis — vom Stück . . 1

Hofd. v. 8. März 1793, Z. 2363, vom 24. Mai 1793, Z. 4080 und v. 11. Aug. 1796 (n. ö. Adm. Bdg. v. 25. Aug. 1796, Z. 7775/8.

Stämpel-
gebühr
Kreuzer.

Westen, Männerwesten — Gilé — von Schleier — di velo — vom Stück 2/4
Resolut. v. 11. Aug. 1796.

— halbseidene — di mezza seta — (aus Baumwolle und Seide ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe.) vom Stück 2/4
Hofd. v. 6. Sept. 1793, Z. 6071.

Anmerk. zu Westen und Gilets. Die Abschnitte von ganzen Stücken ohne Bordur oder Dessein, die nicht ein für sich bestehendes Ganzes bilden, sind — insofern sie übrigens aus stämpelpflichtigen Stoffen bestehen — wie Reste dieser Stoffe zu behandeln.

Westen-Abschnitte, siehe Anmerkung zu Westen und Gilets.

Wirkwaaren, baumwollene, ohne oder mit Beimischung anderer Stoffe — Merci a maglia di cotone — die zur Verfertigung von Kleidungen verwendet und nicht in Säcken, sondern in — mehrere Ellen haltenden — Stücken erzeugt werden, vom Stück über 18 Ellen 4
vom Stück bis incl. 18 Ellen 2
Hofd. v. 31. Juli 1832, Z. 28059/2524.

— zu Kinderkleidern, die 2 Ellen nicht übersteigen, vom Stück 1
Hofd. v. 11. Febr. 1805, Z. 4984/422.

Wirthschafts-Zeuge (Sternberger), da sie den stämpelfreien Stoffen Schökl und schottische Leinwand im Verkehre gleichgehalten werden und auch ihrer Beschaffenheit nach gleich kommen — stoffe casalinghe di Sternberg — . . . . frei

Stämpel-gebühr Kreuzer

(Ordinäre, glatte, leinwandartige, baumwollene Kleiderstoffe, welche theils roh theils etwas appretirt unter den Namen Schökl, schottische Leinwand, quadrillirter Kattun, im Verkehre vorkommen und wohl zu unterscheiden sind von englischer Leinwand oder Gingans, die fester gewebt und glänzend appretirt sind.)

Z.

Zeuge, halbbaumwollene, siehe Baumwollwaaren.

Zwillich und Drillich, baumwollener, als Baumwoll-Croisé — traliccio — vom Stück 3

(geköperte auch gemusterte Stoffe zu Bett- und Tischzeug und zu Beinkleidern sind fester und dichter als Croisée, und haben entweder gestreifte Muster oder geradlinige Figuren.)

Hofd. v. 10. Febr. 1847, Z. 51032/5607.

Zwirn-Pettinet, siehe Bobbinet.

II. Abtheilung.

Stämpelfreie Leinen-, Schafwoll- und Seidenwaaren

ohne Beimischung von Baumwollwaaren, welche früher stämpelpflichtig oder in Folge besonderer Verordnungen von der Commerzial-Stämpelung ausdrücklich befreit waren. — Merce di lino, di lana e di seta, liberati dal bollo.

A.

Atlas, seidener.

B.

Bänder, leinene, schafwollene und seiden e.
Battiste, Battisttücheln, leinene.
Berils-Serges, schafwollene.
Betmäntel, jüdische, schafwollene, Tales.
Bettüberzüge, leinene.
Biber (ein tuchartiges, schafwollenes Gewebe).
Binden, ganz und halbreiche, seidene, harassene, schafwollene.
— Männerhalsbinden, taffetne.

Bordurkleider, seidene.
Borten, seidene Gold= und Silberborten und derlei Gespinnste.
— Hosenträger=Borten, ganz= und halbseidene.

C.

Caffa (grober, schafwollener Stoff).
Chally (aus Schafwolle und Seide).
Circas, Circaswaaren, schafwollene.
Croisé, seidener.

D.

Damast, leinener, schafwollener, seidener, damastirter Schafwollenzeug.
Dreidraht, schafwollener.
Dünntuch, von Seide.

F.

Felbel, seidener, schafwollener.
Flanelle, schafwollene.
Fliegengitter, seidene.
Flöre, seidene.
Fransen, seidene.
Futtertaffet, seidener.

G.

Gallonen, leinene, schafwollene, seidene.
Gezwirnte Waaren, schafwollene.

Glanzfutter, seidenes.
Goldborten.
Gradl, leinener, ohne Beimischung von Baumwolle.
— leinener, gestreifter mit Seide, auch halbseidener Zwillich genannt.
Gros de Tour / **— de Naple** — seidene, schafwollene.

H.

Handschuhe, seidene.
Handtücherzeuge, leinene.
Harbin (Hairbin), schafwollener damastirter Zeug.
Hauben, seidene.

J.

Judenmäntel, schafwollene.

K.

Kaffeetücher, leinene, schafwollene, seidene.
Kanevas, leinener, seidener.
Karzentstruck, schafwollener.
Kasimir, schafwollener.
— Westen, schafwollene.
Kleider, Bordurkleider, seidene.
Klöppelspitzen, leinene.
Kotzentücheln, schafwollene.
Krägen, leinene, seidene.
Krepinen.

L.

Lambaß, seidener.
Leinenwaaren, ohne Beimischung von Baumwolle.
Leinengradl } ohne Beimischung von Baumwolle.
Leinwand, schottische }
— Wachsleinwand }

M.

Manchester, schafwollener.
Mandini-Taffet, seidener.
Mantelzeuge, schafwollene.
Marzellin, seidener.
Merinos, schafwollener.
Molton, schafwollener, seidener.
Mühlbeuteltücher, schafwollene.

N.

Nachthauben, seidene.

P.

Paladeure, seidene.
Payadeure, seidene.
Papieratlas, seidener.
Posamentierarbeit, seidene.

R.

Röcke, seidene.

S.

Säcke zu Kleidungen, schafwollene, seidene.
Sammt, seidener, schafwollener.
Sammtbänder, seidene.
Schafwollene Zeuge, ohne Beimischung von Baumwolle.
Scaliot, schafwollener.
Schnüre.
Seidenzeuge, ohne Beimischung von Baumwolle.
Sendel-Taffet, seidener.
Shawls, schafwollene.
Silberborten.
Socken, schafwollene.
Stramin, Seiden- und Silberstramin.
Struck, schafwollener.
Strümpfe, seidene, schafwollene.

T.

Taffet, seidener.
Tamis, schafwollener.
Teppiche, schafwollene.
Thales, Thalassen, schafwollene (jüdische Betmäntel).
Thibet, schafwollener.
Tischzeuge, leinene.
Toilinet-Westen, schafwollene.
Tressen.
Tricotbeinkleider, schafwollene.
Tuch, tuchartige Fabrikate, schafwollene.
Tüchel, schafwollene, leinene, seidene.

Tücher, Kaffeetücher, Umhängtücher, Vortücher, leinene, schafwollene, seidene.

U.

Umhängtücher, leinene, schafwollene, seidene.

V.

Vortücher, leinene, schafwollene, seidene.

W.

Westen und Gilets, schafwollene, seidene, ohne Beimischung von Baumwolle.

Wirkwaaren, schafwollene, seidene.

Wollene Zeuge, schafwollene Zeuge, ohne Beimischung von Baumwolle.

Z.

Zankerln, seidene.

Zeuge, leinene, schafwollene, seidene ohne Beimischung von Baumwolle.

Anmerk. Die oben angeführten, sowie überhaupt alle ganz leinenen, ganz schafwollenen und ganz seidenen Waaren sind von der Commerzial-Waaren-Stämpelung durch den Finanz-Ministerial-Erlaß v. 9. Mai 1848, Z. 716/FM., Absatz 4 befreit worden.

Die betreffende Bestimmung lautet:

„Die Commerzial-Waarenstämpelung wird auf die derselben bisher unterliegenden **Baumwollwaaren, mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe** beschränkt. Alle anderen, bisher stämpelpflichtigen Waaren werden von dieser Stämpelpflicht befreit."

Anhang.

Commerzial-Waaren-Stämpelung in Vorarlberg.

Die Stämpelung der Waaren geschieht in Vorarlberg entweder auf Disposition oder Versendung oder Ueberlassung, je nachdem die Waaren die eine oder die andere Bestimmung erhalten.

Nunmehr kommen nur Baumwollstoffe zur Stämpelung, welche in der Regel durch Bleie vorgenommen wird. Die zu stämpelnden Stücke können auch in viertel und halbe Stücke abgetheilt sein.

Die Commerzial-Stämpelgebühr beträgt für ganze Stücke 4 kr. CM. und für Abschnitte $^1/_4$ kr. und zwar ist:

Für jedes ganze Stück zu 32 Ellen die Gebühr von 4 kr. CM. abzunehmen.

Sofern dasselbe aber in halbe oder viertel Stücke zertheilt wird, so ist nebst der Gebühr, die aus der Gebühr für ein ganzes — auf ein halbes oder ein viertel Stück entfällt, noch insbesondere für jeden Abschnitt $^1/_4$ kr. CM. zu beziehen.

Diese Nebengebühr von $^1/_4$ kr. CM. ist jedoch nur bei drittel, halben, viertel und allen über 8 Stab

enthaltenden Stücken oder denselben gleichkommenden Dutzenden — nebst dem, aus der Hauptstämpelgebühr per 4 kr. für ein ganzes Stück entfallenden Betreffnisse abzunehmen.

Bei Abschnitten unter 8 Stab findet außer der Nebengebühr keine weitere Aufrechnung mehr statt, so wie auch bei Stücken, welche ganz versendet werden, nur die Aufrechnung der Hauptgebühr ohne die Nebengebühr von $^1/_4$ kr. Platz zu greifen hat.

Ein Dutzend Hals- oder Nasentücher, Krägen, Schleier, Schürzen, Schooßen sind einem viertel Stücke zu 8 Ellen gleich zu halten und für jedes Dutzend oder Viertel-Stück ist die Gebühr von 1 kr. CM. aufzurechnen.

Von jedem Abschnitte unter der Länge von 8 Ellen und unter dem eines Dutzend ist die Gebühr von $^1/_4$ kr. CM. zu beziehen.

Bei Ueberlassungen hat der überlassende Commissär $^3/_4$, und der Stämpelnde $^1/_4$ aus der Stämpelgebühr eines ganzen Stückes zu beziehen.

Von einem Stück zu 32 Ellen hat nur das Stämpelamt, welches die Ueberlassung ausstellt, 3 kr. und jenes, welches die Stämpelung vornimmt, 1 kr. CM. zu beziehen.

So wie der Stämpelcommissär, welcher Waaren aus eigenem Districte stämpelt, in dem Falle, wenn Stücke zertheilt werden, nebst dem Tragen der Gebühr eines ganzen Stückes, auch für jeden Abschnitt noch insbesondere $^1/_4$ kr. aufzurechnen berechtigt ist, eben so ist es auch im Falle der Zertheilung vom Stücke derjenige, welcher auf Ueberlassungen stämpelt.

Jede andere Aufrechnung hat bei strengster Verantwortung zu unterbleiben.

Die Gebühren für die Commerzial-Stämpelung müssen in eigenen vorgedruckten juxtirten Registern verbucht werden, woraus nach Eintragung in der Juxta für jede Zahlung eine Bollette auszuschneiden und der Partei einzuhändigen ist.

In den Juxten und Ausschnittsbolletten ist sich stets auf das Dispositions-Versendungs- oder Ueberlassungs-Protokoll zu berufen.

Hofd. v. 27. Dec. 1833, Z. 47493/4515 und v. 11. April 1836, Z. 13366/723, K. V. V. Feldkirch v. 25. Jänner 1834, Z. 230/P. u. v. 24. April 1834, Z. 5605/136.

Berichtigungen:

Seite 26 Zeile 17 soll es heißen: anstatt 305 richtiger 375.

Seite 55 Zeile 4 soll es nach dem Schlagworte: „Tücheln“ heißen: „croisirte ꝛc.“

Druck von Friedrich Manz in Wien.